

Bewertung von Steuerberater- und Wirtschaftsprüferpraxen

Das Bewertungs-Trio ist fertig:

Excel-Tools für die Einzelpraxis, Sozietät und GmbH

Ab 1. Mai 2011 stehen den steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufen für die **drei** Formen der Berufsausübung **Muster-Module für die Bewertung** ihrer Praxen zur Verfügung, **die bisher fehlende GbR-Lösung ist da.**

Dies ist ein wesentlicher Entwicklungs-Schritt, dürfte doch betriebswirtschaftlich deutlich sein, dass Umsatz-Vervielfältiger (Multiples) nicht rechtsformübergreifend angewandt werden können.

Tendenziell bestätigt das neuerdings der BGH in seinem familienrechtlichen Urteil vom 9.2.2011(XII ZR 40/09), wo es wörtlich heißt:“ Rz. 18 a) **Eine Bemessung dieses Wertes allein nach dem Umsatz verbietet sich schon deswegen, weil der Umsatz keine sicheren Rückschlüsse auf die Gewinnerwartung und somit auch nicht auf den am Stichtag realisierbaren Wert zulässt. Ein besonders hoher Umsatz kann den Wert einer freiberuflichen Praxis sogar verringern, wenn den Einnahmen sehr hohe Kosten gegenüberstehen und der Ertrag deswegen mit einem hohen Unternehmerrisiko verbunden ist. Ein reines Umsatzwertverfahren eignet sich deswegen auch nicht als Vergleichsmaßstab für eine andere Bewertungsmethode.**“

Für das Familienrecht lässt der BGH also Multiples nicht mehr zu!

Das **BGH-Urteil vom 6.2.2008** (Tierarzturteil) zwingt bei der Praxisbewertung (dort **Zugewinnausgleichsermittlung**) einen angemessenen individuellen Unternehmerlohn anzusetzen. Das **zum 1.1.2009** eingeführte **vereinfachte Ertragswertverfahren nach §§ 199 ff. BewG** verlangt für Schenkungs- und Erbschaftsteuerzwecke ebenfalls einen kalkulatorischen Steuerberaterlohn; dieses steuerliche Verfahren, welches für alle Rechtsformen gilt, dürfte in vielen Fällen zu nicht angemessenen, d.h. zu hohen Unternehmenswerten führen: schon das ist ein Grund, für jede Rechtsform ein gesondertes Modul anwenden zu können.

Über **55 % der Berufsangehörigen** übt den Beruf in der Form einer Gesellschaft aus – insofern waren die Module für die GmbH und jetzt für die GbR überfällig.

Grundsätzliches zu den Excel-Lösungen:

Diese Excel-Module sollen dem Bewerter und/oder Gutachter die **umfangreichen rechentechnischen interdependenten Arbeiten** bei der Bewertung einer Praxis **erleichtern**: der Praxisbewertungsprozess wird in Einzelschritte auf mehreren Excel-Blättern zerlegt, sodass auch Mitarbeiter für bestimmte Blätter eingesetzt werden können; alle drei Module konzentrieren sich insbesondere auf die Analyse der Mandanten, der Leistungsstruktur, die Personalanalyse, die Kostenstruktur und die Ermittlung des kalkulatorischen Steuerberaterlohnes. Die Lösungen machen die Eingabe der vielen notwendigen Daten durch die Vor-Strukturierung einfach, beim eigentlichen Bewertungsprozess hat der Anwender **hinreichend viele Möglichkeiten**, die Bewertung **individuell** vorzunehmen. Zusätzlich wird auch die

Substanz ermittelt und zwar unter steuerlichen wie auch kalkulatorischen Aspekten; der Substanzwert ist **in allen Bewertungsverfahren der Mindestwert**.

Zu Grunde gelegt wird der Rechtsprechung des BGH folgend das **Ertragswertverfahren nach IdW S1**: Der Standard verlangt eine weitgehende **Due Diligence**, auch die Hinweise der Bundessteuerberaterkammer vom 30.6.2010 erwarten das.

Nur eine hinreichende tiefe Analyse der Kunden, die Entwicklung von Nachhaltigkeitsfaktoren für die unterschiedlichen Tätigkeiten und die **Einzelbewertung der Klientel** kann in eine schlüssige Zukunftsplanung führen. Das ist nicht durch Multiples zu ersetzen.

Bei der **Zinssatzermittlung** und der Ermittlung der **Praxisfortführungsdauern** hat der Anwender/Gutachter viele wesentliche individuelle Gestaltungsmöglichkeiten, damit **einer Modifizierung**: die Praxisbewertung ist eine höchst individuelle, hochkomplexe Aufgabe, **kein Hütchenspiel**.

Parallel werden aus Plausibilitätsgründen viele neue betriebswirtschaftliche berufsbezogenen Kennzahlen ermittelt; auch die Finanzierbarkeit eines Praxisüberganges oder eines Anteils muss bei moderner Auffassung überprüft werden. Erst eine Finanzierbarkeit zeigt die Plausibilität der Bewertung auf.

Der Lösungsansatz folgt dem modernen Ansatz der praxiswertorientierten Führung einer Steuerberaterpraxis und hat insofern einen hohen strategischen Ansatz. So müssen auch die ermittelten Größen wie **Wertschöpfung, Value Added, Human Capital, Working Capital** verstanden werden als notwendige Beurteilungsgrößen für die Werthaltigkeit der verantwortungsvollen eigenen Berufsausübung.

Bei allen drei Modulen wird gleichzeitig das **vereinfachte Ertragswertverfahren gem. §§ 199 ff. BewG** mit durchgerechnet.

Der zeitlich und wirtschaftliche Nutzen dieser Module ist hoch: alle höchst interdependenten Daten und Prämissen werden nach Erfassung sehr kompliziert verknüpft; statt vieler handschriftlicher Notizen, Blätter und Einzelberechnungen entsteht ein geschlossenes, wenn auch komplexes Bewertungsmodul, das gleichzeitig die Bewertungsarbeit den Anforderungen entsprechend **dokumentiert**.

Ziel muss immer sein, ein Bewertungsgutachten sowohl für gesellschaftsrechtliche Zwecke wie auch für Gerichtszwecke gerichtsfest zu machen.

Die **drei Musterberichte** erheben nicht den Anspruch der Vollständigkeit aller im Berufsleben vorkommenden Bewertungsprobleme; hier muss der Anwender seine jeweilige Lösung "nacharbeiten" und ergänzen: das gerade macht den Vorteil dieser freien Logiken aus.

Einzelpraxis:

Entsprechend dem IDW S1 Standard werden zuerst die Kundenzahlen sehr tief analysiert, um dann im Wege der Einzelbewertung jedes einzelne Mandat mindestens für ein Jahr zu prognostizieren, und zwar je nach Tätigkeitsstrukturen: das erlaubt für die einzelnen Tätigkeitsgruppen Nachhaltigkeitsfaktoren zu bestimmen; damit ist die **Planung der Erlöse plausibel machbar**.

Danach wird die Kostenstruktur unter Berücksichtigung einer Inflationsrate prognostiziert so dass schließlich der voraussichtlichen Gewinne, die bei der Praxisbewertung diskontiert werden müssen, ermittelt werden.

Aus Plausibilitätsgründen werden ein **Branchenvergleich**, eine **Cashflow-Analyse** und eine Ermittlung der **Verschuldungsgrenze** durchgeführt; das Praxisvermögen wird zum Bewertungsstichtag ermittelt, zu Buchwerten und zu Wiederbeschaffungskosten.

Es folgt die **klassische Ertragswertermittlung**, wobei dem Gutachter viel Freiraum hinsichtlich der individuellen **Festsetzung des Zinssatzes** und der **Praxis-Fortführungsdauer** gegeben wird.

Die Einzelpraxis wird auch nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren durchgerechnet; insofern enthält das Gutachten zwei Werte zum Vergleich. Bei kleineren Einzelpraxen sind die ermittelten Praxiswerte möglicherweise noch mit Multiples aus dem Markt vergleichbar.

Der ermittelte Ertragswert, aufgeteilt in Goodwill und Eigenkapital, wird auf die **Finanzierbarkeit hin überprüft**: nur wenn das Investitions-Volumen auch finanziert werden kann, dürfte die Wertermittlung plausibel sein.

In einem letzten Schritt wird in Anlehnung an die **International Valuation Standards** ein **gewichteter Praxiswert** ermittelt, um im Zivilprozess gemäß § 287 ZPO einem Richter mehr Entscheidungsspielraum zu geben.

Berechnet werden gleichzeitig die **Steuerwirkungen beim Veräußerer**, die Abwicklung des Kaufpreises, der **Barwert des abschreibungsbedingten Steuervorteils** eines Erwerbers sowie der **Barwert der latenten Steuern** auf die stillen Reserven.

Sozietät:

Das Modul für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts wurde **für fünf Partner ausgelegt**, entsprechend werden für alle Partner **die jeweiligen kalkulatorischen Unternehmerlöhne** berechnet, die **Kapitalkonten fortgeschrieben** und die Gewinnverteilung berechnet; wichtig ist für Sozietäten, dass **Sonderbilanzen** und **Ergänzungsbilanzen** und deren Ergebnisse zum einen in die Steuerberechnung einfließen, zum anderen die **Bedienung dieser Sonder- und Ergänzungsbilanzen** durch die Sozietät überprüft werden muss. Da wird **der einheitliche Steuersatz** für die Sozietät ermittelt; das Modul erlaubt entsprechend der Entscheidung der Partner die **Praxisfortführungsdauern individuell einzusetzen**.

Wichtig ist der Vergleich mit dem Wert gemäß §§ 199 ff. Bewertungsgesetz.

Auch für Sozietäten ist gerade die **wertorientierte und strategische** Betrachtung von besonderer Bedeutung: das Modul enthält alle oben bei der Einzelpraxis beschriebenen Kennzahlen.

Der Musterbericht zeigt den Wert der Anteile und die Anteilsveränderungen.

Dieses Tool zeichnet sich aus durch die weitgehenden Möglichkeiten „**Bewertungs-Stellschrauben**“ **interaktiv** zu verändern.

Beispiel: Die Stellschraube **Höhe der Unternehmerlöhne** beeinflusst die Höhe der Kapitalkonten der Partner, den Ertragswert, den steuerlichen Wert, den familienrechtlichen Wert nach § 287 ZPO. Das muss simuliert werden.

GmbH:

Die Bewertung einer Kapitalgesellschaft folgt anderen Kriterien: die Gesellschafter-Geschäftsführergehälter sind bereits Aufwand, müssen aber unter den **Kriterien der verdeckten Gewinnausschüttung** überprüft werden. Insofern ermittelt das Modul hier auch den kalkulatorischen Unternehmerlohn. Laut Definition erzielt ein Gesellschaftergeschäftsführer einer GmbH aus Haftungserwägungen ein niedrigeres Gehalt erzielt als der selbstständige Steuerberater, der selbst mit allem haftet. Insofern muss auch bei einer GmbH der kalkulatorische Unternehmerlohn mit ermittelt werden

Auch das GmbH-Modul ermöglicht **individuelle Zinsermittlungen, individuell vereinbarte Fortführungszeiten** für die GmbH und die Ermittlung der Anteilswerte.

Bei der Kapitalisierung der Zukunftserträge kann das wertbestimmende **Ausschüttungsverhalten individuell** festgesetzt werden.

Auch in diesem Modul wird das vereinfachte Ertragswertverfahren parallel mitgerechnet.

Schlussbemerkung:

Zum Fachlichen: Die BGH-Rechtsprechung zwingt jeden Gutachter, sehr individuell nach dem Ertragswertverfahren alle wesentlichen Werte zu ermitteln. Umsatzvervielfältiger sagen nichts aus. Die Praxisbewertung ist, so schon richtig **Lindenau**, kein Murrenspiel.

Zur praktischen Arbeit: Bisherige Anwender sind überzeugt; der Nutzen dieser Lösungen ist hoch; dem Grunde nach gibt es keinen anderen Weg der Arbeits- und Bewertungstechnik als durch freie, individuell gestaltbare Excel-Logiken. Die Erstellungszeit für Gutachten sinkt durch den vorstrukturierten Bericht erheblich. Ein Gutachter kann sich insofern auf die eigentliche Bewertungsprobleme konzentrieren; damit dürfte die Qualität der Gutachten steigen.

"Festverdrahtete Bewertungs-Modelle" bieten keine Gewähr für die Berücksichtigung der vielen notwendigen, interdependenten individuell zu berücksichtigenden Daten. Die drei Excel-Module sind als **Musterbewertungen** auf der Homepage des Verfassers in voller Länge veröffentlicht unter **www.peter-knief.de** und einzeln ausdrückbar. Notwendig ist Office 2007.

Die Werte und die Zahlen in den Mustern sind nicht repräsentativ.

Köln, den 28.4.2011